

ANTRAG UM ANERKENNUNG GEMÄSS § 373C GEWO 1994 zur Begründung einer Niederlassung in Oberösterreich



LAND

OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

LWLD-Wi/E-41

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	_____
Staatsbürgerschaft	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Land _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

ersucht um Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 der in

_____ Land (EU- oder EWR-Staat)

tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten als ausreichender Nachweis der Befähigung für das Gewerbe* (s. Anlage 1):

Das Gewerbe soll an folgendem Standort ausgeübt werden:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Bescheinigung gemäß Art. 50 und Anhang VII Z 1 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG über Art und Dauer der Tätigkeit
2. Ausbildungsnachweis

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Wirtschaft und Forschung (Wi)
Tel.: (+43 732) 77 20-162 92; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 85;
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

**Gewerbe, für die die Anerkennung gemäß § 373c Abs. 1 GewO 1994
vorgesehen ist:**

Bäcker
Baumeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten
Berufsphotograf
Bestattung
Bildhauer
Binder
Blechblasinstrumenteerzeuger
Blumenbinder (Floristen)
Bodenleger
Bootbauer
Brunnenmeister
Buchbinder
Chemische Laboratorien
Dachdecker
Damenkleidermacher
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
Drechsler
Drucker und Druckformenherstellung
Elektrotechnik
Erzeugung von kosmetischen Artikeln
Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen)
Etui- und Kassettenerzeugung
Fleischer
Friseur und Perückenmacher (Stylist)
Gas- und Sanitärtechnik
Gastgewerbe
Getreidemüller
Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung
Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
Gold- und Silberschmiede
Gold-, Silber- und Metallschläger
Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
Hafner
Harmonikamacher
Heizungstechnik
Herrenkleidermacher
Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften hinsichtlich des Großhandels mit Giften
Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler
Holzblasinstrumentenerzeuger
Kälte- und Klimatechnik
Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer
Kartonagewarenenerzeugung
Keramiker
Klaviermacher
Kommunikationselektronik
Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenenerzeugung
Kosmetik (Schönheitspflege)
Kraftfahrzeugtechnik
Kunststoffverarbeitung
Kupferschmiede
Kürschner
Lackierer
Ledergalanteriewarenenerzeugung und Taschner
Lüftungstechnik
Maler und Anstreicher
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung

Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Mechatroniker für Medizingerätetechnik
Metalldesign
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau
Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau
Milchtechnologie
Modellbauer
Oberflächentechnik
Orgelbauer
Pflasterer
Platten- und Fliesenleger
Reisebüros
Säckler (Lederbekleidungserzeugung)
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
Schädlingsbekämpfung
Schilderherstellung
Schuhmacher
Spediteure einschließlich der Transportagenten
Spengler
Sprengungsunternehmen
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger
Stukkateure und Trockenausbauer
Tapezierer und Dekorateure
Textilreinigung (Chemischreinger, Wäscher und Wäschebügler)
Tischler
Uhrmacher
Vergolder und Staffierer
Vulkaniseur
Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer
Wäschewarenerzeugung
Zimmermeister hinsichtlich ausführender Tätigkeiten

Allgemeine Informationen **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.